

36. Steht das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte aus l. 2. 8 Cod. de rescind. vend. 4, 44 auch dem Käufer zu? Findet dasselbe bei einem Kaufe zu individuellen Zwecken statt?

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Februar 1883 i. S. G. C. (Bekl.) w. C. L.  
(Rl.) Rep. III. 401/82.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Kläger hatte dem Beklagten ein in der Lindener Feldgemarkung neben dem Ziegeleibefitze des letzteren belegenes thonhaltiges Grundstück von etwa acht Morgen zum Preise von 28500 *M* verkauft und klagte nun eine der fällig gewordenen Raten des Kaufgeldes ein. Der Beklagte schützte u. a. die Einrede der Verletzung über die Hälfte vor, wurde aber damit in drei Instanzen zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht geht die Vorinstanz davon aus, daß das Rechtsmittel (die Klage und Einrede) wegen Verletzung über die Hälfte nach gewohnheitsrechtlicher Fortbildung der in l. 2. 8 Cod. de rescind. vendit. 4,44 ausgesprochenen Grundsätze auch dem Käufer einer Sache zustehe<sup>1</sup> und daß eine Verletzung im Sinne des Gesetzes vorliege, sobald der Kaufpreis den doppelten Wert der erkauften Sache über-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. d. R.O.'s in Civilf. Bd. 6 S. 153.

steige. Auch ist es richtig, daß bei der Berechnung der Verletzung der wahre Wert der Sache zum Grunde gelegt werden muß. Ob aber unter diesem Werte stets der gemeine (ordentliche, absolute, für jedermann geltende) und nicht vielmehr unter Umständen auch der außerordentliche (relative, von besonderen vermögensrechtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen abhängige) Wert zu verstehen sei, läßt sich weder aus der von dem Berufungsrichter für die erstere Meinung angeführten l. 63 pr. Dig. ad leg. Falcid. 35,2, noch aus der allgemeinen Vorschrift der l. 2. 8 Cod. cit. entnehmen, daß bei der *laesio enormis* das „*verum pretium*“ oder das „*justum pretium, quod fuerat tempore venditionis*“ in Betracht komme. Die erstere Stelle insbesondere bestimmt ebenso, wie die analoge l. 33 pr. Dig. ad leg. Aquil. 9,2, positiv nur, daß bei der Berechnung des Interesses der Affektionswert, d. h. derjenige Wert einer Sache, welcher durch individuelle Neigung ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Nutzen bestimmt wird, nicht in Anschlag gebracht werden dürfe.

Indessen kann die Entscheidung der zuletzt erwähnten Frage auf sich beruhen bleiben, da . . . der Streit sich im vorliegenden Falle wesentlich nur darum dreht, ob ein Kaufvertrag der Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte unterliege, den der Käufer zu individuellen Zwecken und Bedürfnissen, und zwar unter Umständen abgeschlossen hat, welche die Möglichkeit einer sicheren Ermittlung des wahren Sachwertes nach dem Willen der Kontrahenten ausschließen.

Dieser Streitpunkt ist mit dem Berufungsgerichte zu Gunsten des Klägers zu entscheiden. Indem der Beklagte nach dem Sachverhalte das fragliche Grundstück zu dem Zwecke kaufte, um dasselbe in seiner industriellen Unternehmung auszubenten, und zugleich unter Verhältnissen, welche ihm die Erwerbung des Grundstückes besonders vorteilhaft erscheinen ließen, sah er offenbar von dem wahren (ordentlichen und außerordentlichen) Werte des Kaufobjektes ganz ab und ging ein Geschäft ein, bei welchem er je nach der Mächtigkeit und Güte des angenommenen Thonlagers gewinnen oder verlieren konnte. Täuschte sich Beklagter in seiner Spekulation, so hat er sich, wie das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, die nachteiligen Folgen selbst zuzuschreiben; er kann aber dafür nicht den Verkäufer verantwortlich machen und nachträglich verlangen, daß der wahre Wert des Grundstückes ermittelt und das Rechtsgeschäft nach dem Zeitpunkte beurteilt werde, zu welchem

sich das Fehlschlagen der gehegten Erwartungen herausgestellt hat. Bei derartigen Kaufverträgen, die immerhin als gewagte Geschäfte erscheinen und nach Analogie der Hoffnungskäufe zu beurteilen sind, kann von einem bestimmten Werte der Leistung und Gegenleistung der Parteien und gerade deshalb auch von dem auf Billigkeit beruhenden außerordentlichen Rechtsmittel der l. 2. 8 Cod. cit. keine Rede sein.“